

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld vom 19.06.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld vom 19.06.1996, zuletzt geändert durch I. Nachtragssatzung vom 15.10.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2004 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Vorauszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

Die §§ 14, 15 und 16 werden wie folgt geändert

§ 14

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für die entstandenen Teilansprüche erhoben.

2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde mitteilt.

§ 16

Vorauszahlungen

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
1. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft
2. Soweit Beitragsansprüche und Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung entstanden sind, werden die beitragspflichtigen und gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Seefeld, 29.04.2004


(Kröger)
Bürgermeister